

## Leitfaden - Clearingstelle

### Kurzdarstellung Procedere für Zweitbegutachtung:

1. Zusendung aller Unterlagen - auch die der ersteintragenden Stelle - an den ÖBVP per Scan oder Post
2. Erste Durchsicht und Prüfung der Unterlagen nach Vollständigkeit:
  - Eintragung in die BMG Liste seit mindestens einem Jahr
  - Erhebungsbogen
  - Erforderliche Beilage
3. Weiterleitung an die Clearingstelle
4. Einhebung der Bearbeitungsgebühr € 80,-- für Mitglieder des ÖBVP, € 150,-- für Nicht-Mitglieder
5. Verständigung über Bestätigung oder über notwendige Ergänzungen (fehlende Stunden, inhaltliche Ergänzungen, etc.)
6. Anschließend die Möglichkeit eines kostenloses Eintrages auf der vom ÖBVP geführten Gesamtliste aller geprüften/zertifizierten PsychotherapeutInnen mit Weiterbildung im Bereich Säuglings-, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

### Procedere für Erstbegutachtung:

Wenn Sie bei keinem der auf der Homepage des BMG geprüften Weiterbildungseinrichtungen ansuchen können, nimmt die Clearingstelle in Zusammenarbeit mit den im Fachreferat vertretenen Weiterbildungsträgern auch Erstanträge entgegen. Gleiches Procedere wie oben. **Wir bitten um eine kurze Darstellung, warum beim ÖBVP eingereicht wird.**

### Unterlagen:

Erhebungsbogen: Alle Antragssteller **müssen** den vom BMG vorgegebenen

Erhebungsbogen ausfüllen. Diesen Bogen ausdrucken und mit Unterschrift (erste Seite) versehen einscannen bzw. per Post **samt** erforderlicher Nachweise (siehe nächste Seite) an den ÖBVP übermitteln.

Nachweise: Die geforderten schriftlichen Nachweise bitte in Kopie mit dem Erhebungsbogen mitschicken - **bitte in der Reihenfolge, wie sie im Erhebungsbogen genannt sind** - und durch nummeriert!

### **Folgende Bestätigungen sind notwendig:<sup>1</sup>**

1. Fort- und Weiterbildung in Theorie und Methode (mindestens 150 Einheiten zu je 45 Minuten). Auf den Nachweisen soll der Bezug zur SKJ-Psychotherapie erkennbar sein. Ist das nicht der Fall, ist der Bezug darzulegen.
2. Nachweis über 50 Stunden Einzel- oder Gruppensupervision der psychotherapeutischen Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen
3. Nachweis von 200 Stunden Praxis entweder durch
  - Bestätigungen von Anstellungen in berufsnahen Einrichtungen, falls auf der Bestätigung die Psychotherapie nicht sofort ersichtlich ist, braucht es eine Arbeitsplatzbeschreibung
  - Im niedergelassenen Bereich durch Praxisbeschreibung
  - Durch Bestätigungen durch Supervisionen oder Institutionen
  - Referenzschreiben

---

<sup>1</sup> Gemäß der vom Psychotherapiebeirat im Dezember 2014 beschlossenen „Richtlinie die psychotherapeutische Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen“) und der erweiterten „Fort- und Weiterbildungsrichtlinie für Psychotherapeutinnen/ Psychotherapeuten“ .